Lfd. Nr. 10 / 2022

Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 13.12.2022**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Hannes Hofinger
	Vzbgm. Caroline Seber	GR Franz Nöhmer	ErsGR Josef Dollberger
	GV Herbert Hamader	ErsGR Marina Ritt	
	GV Friedrich Hofinger		
	GR Franziska Windhager		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Sophie-Theres Maier		
	GR Mag. Christoph Strobl		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
FPÖ	GR Franz Schneeweiß		
	GR Matthias Herzog		
	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Dominik Enthammer		
SPÖ	GR Sarah Maria Steiner	GV Maximilian Dollberger	ErsGR Manfred Wiederkehr
	GR Brigitte Wahrstätter	ErsGR Richard Roither	
Grüne	GV Martin Plackner	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
	GR DI Susanne Möderl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

zu TOP 1. Dr. Heinz Häupl

Die stellvertretende **Leiterin des Gemeindeamtes**: VB Elke Haubentratz
Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): VB Elke Haubentratz
Zusätzliche Kanzleikraft: VB Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.12.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:		**Seite:**
TOP 01.	**Genehmigung der Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Oö. LReg., Dir. Straßenbau u. Verkehr, Abt. Verkehr, GZ: VERK-2021-661443/11-Pfe, vom 17.11.2022 an das Verwaltungsgericht; Beschlussfassung**	4
TOP 02.	**Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.138 samt ÖEK-Änderung 1.42; Beschlussfassung**	11
TOP 03.	**Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme**	13
TOP 04.	**Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2023; Beschlussfassung**	15
TOP 05.	**Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung**	18
TOP 06.	**Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung**	21
a)	**Hebesätze (Grundsteuer A und B)**	21
b)	**Entgelte für das Attergauer Seniorenheim**	22
c)	**Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“**	25
d)	**Entgelte für Ausspeisung: Schule, Lehrer, Kindergarten, Krabbelstube, Personalessen, Mitarbeiter PI und der Rettung St. Georgen i. A., sowie Gemeindekindergarten Straß**	26
e)	**Abfallgebühren**	27
f)	**Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**	30
g)	**Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage**	35
h)	**Hundeabgabe**	40
i)	**Eintrittsgebühren Attergauer Freizeitzentrum**	42
j)	**Gebühren für die Leichenhalle**	44

TOP 07.	**Beschlussfassung über die Übernahme der (anteiligen) Haftung eines Abstattungskredites des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.**	45
TOP 08.	**Abschluss einer Trägervereinbarung für die Mittagsaufsicht und die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2022/23 mit dem Oö. Hilfswerk; Beratung und Beschlussfassung**	49
TOP 09.	**St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages für die Räumlichkeiten in Top 2.05 (Attergaustraße 55, 1. OG); Beschlussfassung**	55
TOP 10.	**Vergabe des Umbaus des Basis-Kommandofahrzeuges der FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung**	55
TOP 11.	**Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede" – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung**	56
TOP 12.	**Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede"); Beschlussfassung**	58
TOP 13.	**Allfälliges**	59

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Ing. Josef Renner, GR Franz Nöhmer, ErsGR Marina Ritt, GR Mag. Katharina Bruner, GV Maximilian Dollberger und ErsGR Richard Roither für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Elfriede Brandl und ErsGR Manfred Wiederkehr anwesend.
- ❖ legt eine Gedenkminute für den verstorbenen Ehrenzeichenträger der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Herrn Dr. Herwig Phillipp, ein.
- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 9. „St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages für die Räumlichkeiten in Top 2.05 (Attergaustraße 55, 1. OG); Beschlussfassung" ab.
- ❖ informiert im Zusammenhang mit dem BV „St. Georgs Galerien", über die Vergabe der Beratung, der Abnahmen und der Rechnungsprüfung, in den von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. gemieteten Flächen an die Fa. Gebetsberger ZT GmbH, 4852 Weyregg, zu einer Rechnungssumme iHv € 2.550,00 (brutto).

TOP 01. Genehmigung der Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Oö. LReg., Dir. Straßenbau u. Verkehr, Abt. Verkehr, GZ: VERK-2021-661443/11-Pfe, vom 17.11.2022 an das Verwaltungsgericht; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, GZ: VERK-2021-661443/11-Pfe, vom 17.11.2022, wurde festgelegt, dass die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 10,105 der Bahnstrecke Vöcklamarkt – Attersee für den Fahrzeugverkehr binnen einer Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft des genannten Bescheides aufzulassen ist. Weiters wurde bescheidmäßig erkannt, dass die Eisenbahnkreuzung mit Fußgängerverkehr in Bahn-km 10,105 der Bahnstrecke Vöcklamarkt – Attersee durch das Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes binnen einer Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft zu sichern ist (und als Zusatzeinrichtungen Umlaufsperren zu errichten sind).

Begründend führt die Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass es sich bei der Bahnstrecke Attersee – Vöcklamarkt um eine Nebenbahn iSd § 12 Abs 1 EisbG handelt (Zuständigkeit: LH, als Organ mittelbarer Bundesverwaltung) und die Sicherung der Eisenbahnkreuzung für den Fußgängerverkehr als vom Sachverständigen, wie auch von der Behörde, geeignet angesehen wurden.

Zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung für den Fahrzeugverkehr gem. § 48 Abs 1 Z 2 EisbG hat die Behörde erwogen:

IZm der Auflassung einer Eisenbahnkreuzung hat die Behörde gem. § 48 Abs 1 Z 2 EisbG zu prüfen, ob das verbleibende oder das in diesem Zusammenhang umzugestaltende Wegenetz den Verkehrserfordernissen entspricht und die allenfalls erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes den Verkehrsträgern wirtschaftlich zumutbar ist. Im gegenständlichen Fall ist keine Umgestaltung des Wegenetzes erforderlich, sondern eine Auflassung der Eisenbahnkreuzung für den Fahrzeugverkehr, ohne Anordnung von Ersatzmaßnahmen, möglich. Diesbezüglich ist zu beurteilen, ob die sich dadurch ergebenen Mehrweglängen und der zusätzliche Zeitbedarf zumutbar sind. Laut Kriterienkatalog zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen des BM für Verkehr, Innovation und Technologie (jetzt BMK) kann ein Zeitbedarf für Umwege für den Fahrzeugverkehr von 3 Minuten jedenfalls als zumutbar angesehen werden. Für seltener auftretende, langsamere Fahrten, wie zB Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, kann nach diesem Kriterienkatalog unabhängig von der Zeit von einer jedenfalls zumutbaren Wegstrecke von bis zu 3 km ausgegangen werden. In gegenständlichem Fall ergeben sich durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung für den Fahrzeugverkehr Mehrweglängen von 260m. Bei Ansatz einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 30km/h, daher ein erhöhter Zeitbedarf von max. 30 Sekunden. Unter Zugrundelegung der Grenzwerte des o.a. Kriterienkatalogs sind Mehrweglängen von 260m für selten auftretende Fahrten sowie ein erhöhter Zeitaufwand von ca. 30 Sekunden für den Fahrzeugverkehr als zumutbar zu qualifizieren. Zudem trägt

die Auflassung – lt. Behörde – zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, als bei der derzeit möglichen Benützung der Eisenbahnkreuzung der Begegnungsverkehr auf der Gemeindestraße eingeschränkt ist und bei der Ausfahrt in Richtung Ortszentrum die Sichtverhältnisse für den Straßenverkehr ungünstig sind (vgl. Fotodokumentation).

Zum Einwand der Gemeindevertreter hinsichtlich des starken Verkehrsaufkommens auf der Eisenbahnkreuzung führte die Behörde aus, dass durch die durchgeführte Verkehrszählung untermauert werden konnte, dass die im Rahmen der Ortsverhandlung geschätzte und der eisenbahnfachlichen Beurteilung zugrunde gelegten Verkehrsfrequenz von unter 500 Fahrzeugen/Tag den Tatsachen entspricht und das Vorbringen der Gemeinde somit ins Leere gehe.

Auch die möglichen Baulanderweiterungen können, laut eisenbahnfachlicher Stellungnahme, problemlos über das verbleibende Wegenetz erschlossen werden.

Zusammenfassend hat die Behörde daher festgestellt, dass bei einer Auflassung der Eisenbahnkreuzung für den Fahrzeugverkehr das verbleibende Wegenetz den Verkehrserfordernissen entspricht und die Mehrweglängen bzw. der erhöhte Zeitbedarf den Straßenverkehrsteilnehmern zumutbar sind.

Gegen diesen Bescheid kann die Marktgemeinde St. Georgen i. A. das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Rechtsmittelfrist endet am 16.12.2022.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

die Einbringung nachstehender Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu genehmigen:

Dr. Heinz Häupl
Rechtsanwalts GmbH

4865 Nußdorf
Stockwinkl 18
Tel: 07666/8300
Fax: 07666/8300 - 5
office@rechtsanwaltsgmbh.at
www.rechtsanwaltsgmbh.at

FN 385542z
UID-Nr.: ATU67509456
Code: P430450

Mag. Dr. Heinz Häupl
- Rechtsanwalt
- gerichtl. beeid. Sachverständiger (Immobilien)
- beratender Ingenieur (Wasserbau/Tiefbau)

Mag. Carolin Häupl
- Rechtsanwältin

Mag. Hannsjörg Seifert
- Rechtsanwaltsanwärter

Nußdorf, am 07.12.2022
Gde\St\Gn\Eisenbahnkreuzung / ha / Gde_St_Georgen im Attergau - Eisenbahnkreuzung.doc

Amt der OÖ Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

GZ VERK-2021-661443/11-Pfe

Beschwerdeführerin: Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21, A-4880 St. Georgen

vertreten durch: Häupl Rechtsanwälte GmbH
Stockwinkl 18
A-4865 Nußdorf
Code P430450
Fax: 07666 83 00 - 5

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Oberösterreich

wegen: **Auflassung Eisenbahnkreuzung sowie Sicherung für den Fußgängerverkehr, Bescheid vom 17.11.2022, GZ VERK-2021-661443/11-Pfe, zugestellt am 18.11.2022**

BESCHWERDE AN DAS OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Vollmacht
erteilt gem. § 8 RAO und § 10 AVG
1-fach

Beilagen:
Bescheidkopie
Beleg Gebührenentrichtung

Die Beschwerdeführerin erhebt hiermit gegen den Bescheid des Landeshauptmannes für Oberösterreich vom 17.11.2022, zugestellt am 18.11.2022, zu Geschäftszeichen VERK-2021-561443/11-Pfe binnen offener Frist

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich:

Der bekämpfte Bescheid wird seinem Spruchpunkt A)a) angefochten. Geltend gemacht werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtige rechtliche Beurteilung und unrichtige Sachverhaltsfeststellungen.

Mit dem bekämpften Bescheid wird der Antragstellerin, der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH die beantragte Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahn-km 10,105 der Bahnstrecke Vöcklamarkt-Attnang gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 EisbG bewilligt sowie Sicherungsmaßnahmen für den Fußgängerverkehr festgelegt.

Die Auflassung der Eisenbahnkreuzung entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben, welche bei derartigen Maßnahmen einzuhalten sind.

§ 48 Abs. 1 Z 2 Eisenbahngesetz, auf welchen sich die Behörde stützt, ordnet an:

*„die Auflassung eines oder mehrerer in einem Gemeindegebiet gelegener schienengleicher Eisenbahnübergänge zwischen einer Haupt-, Neben-, Anschluss- oder Materialbahn mit beschränkt-öffentlichem Verkehr einerseits und einer Straße mit öffentlichem Verkehr andererseits, **sofern das verbleibende oder das in diesem Zusammenhang umzugestaltende Wegenetz oder sonstige in diesem Zusammenhang durchzuführende Ersatzmaßnahmen den Verkehrserfordernissen entsprechen** und die allenfalls erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder die Durchführung allfälliger sonstiger Ersatzmaßnahmen den Verkehrsträgern (Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast) wirtschaftlich zumutbar sind."*

Die Beschwerdeführerin hat im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Antrag im Verfahren erster Instanz eingewendet, dass die betroffene Eisenbahnkreuzung für den Verkehr bereits aktuell erhebliche Bedeutung aufweist und andererseits als Aufschließungsstraße für ein zu entwickelndes Gewerbegebiet zukünftig dienen wird.

Die belangte Behörde beruft sich in ihrer Entscheidung, in der sie diese Einwände als nicht stichhaltig ansieht auf die eingeholte eisenbahnfachliche Stellungnahme sowie auf eine von der Antragstellerin durchgeführte Verkehrszählung.
Beide bieten aber keine fundierte Grundlage für die Bewilligung der Auflassung.

Im Gutachten wird zur Aufschließung des künftigen Gewerbegebietes ausdrücklich ausgeführt:

„Sollte eine weitere Verbauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen links der Bahn und nördlich der Allersdorferstraße erfolgen, so ist für diese Erschließung ebenso die zuvor beschriebene bestehende Verbindungsstraße beim ASZ zum Kreuzen auf der Attergaustraße benützbar bzw. die über die bestehende EK in km 10,105 in Folge der oben beschriebenen Probleme äußerst schlecht geeignet."

Daraus lässt sich keinesfalls der Rückschluss ziehen, den die belangte Behörde in ihrer Würdigung zog, dass nämlich die Erschließung dieses neuen Gewerbegebietes problemlos durch das verbleibende Wegenetz sichergestellt wäre.
Es wird vom Amtssachverständigen lediglich eine „Benutzbarkeit" attestiert, keinesfalls aber eine „problemlose Erschließung".

Die „schlechte Eignung" einer bestehenden Verkehrsverbindung ist – wenn die sonstige Anbindung nicht ausreichend gegeben ist – kein Grund für eine Auflassung nach § 48 Abs. 1 Z 2 Eisenbahngesetz.

Es wäre vielmehr zu prüfen gewesen, ob das verbleibende Wegenetz im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 2 Eisenbahngesetz den Verkehrserfordernissen entspricht. Dies erfolgte nicht, keinesfalls aber in einer Art und Weise, die eine stichhaltige Begründung der bewilligten Auflassung ermöglichen würde.

Bei Erschließung dieses neuen Gewerbegebietes ergeben sich nämlich folgende Zahlen und Daten:

- ca. 10 ha aufzuschließende Fläche
- ca. 500 – 1000 erwartete neue Arbeitnehmer
- Fläche laut beigeschlossenem Lageplan

Die belangte Behörde hätte diese Daten aufgrund der Einwendungen der Beschwerdeführerin zu erheben gehabt und wäre ein auf dieser Basis eingeholtes Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass das verbleibende Wegenetz eben gerade nicht geeignet ist, um neben dem aktuellen Verkehr (Anrainerverkehr, Verkehr zum Altstoffsammelzentrum) den durch diese Erschließung anfallenden zusätzlichen Verkehr (Arbeitnehmer, Zulieferer, Botendienste, Kunden) aufzunehmen.

Die Unterlassung stellt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar, die jedenfalls relevant für die Entscheidung ist, zumal bei Aufnahme der erforderlichen Beweise die Auflassung nicht bewilligt werden hätte dürfen.

Auch die Verkehrszählung, vorgenommen durch die Antragstellerin auf behördliche Anordnung, ist nicht repräsentativ und damit als Entscheidungsgrundlage ungeeignet.
Der gewählte Zeitraum vom 27.10.2022 bis 03.11.2022 beinhaltet lediglich einen halben vollwertigen Werktag, nämlich den Vormittag des 03.11 auf. Der 27.10., der 28.10. sowie der 31.10. als sog. „Zwickeltage" weisen amtsbekannt und unzweifelhaft sowohl was den Berufs- als auch den Schulverkehr angeht, deutlich geringere Verkehrsfrequenzen auf, als „normale" Werktage. Der 01.11. als Feiertag ebenfalls. Auch der 2.11. (Allerseelen) ist schulfrei und kein repräsentativer Werktag.
Eine repräsentative Woche für Verkehrszählungen müsste jedoch statt 0,5 fünf vollwertige Werktage beinhalten.

Auch die Heranziehung einer derart auf die Feiertagswoche gelegten Verkehrszählung stellt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar und hätte eine „Normwoche" die Argumentation der Beschwerdeführerin gestützt, dass die gegenständliche Eisenbahnkreuzung sehr wohl wesentliche Verkehrsbedeutung besitzt, welche einer Auflassung diametral entgegensteht.

Zudem ist die Verkehrszählung durch den Antragsteller selbst keine objektive Entscheidungsgrundlage für einen rechtskonformen Bescheid.

Es wird daher ausdrücklich

beantragt,

zur Entscheidungsfindung einerseits eine Verkehrszählung anzuordnen, welche eine repräsentative Verkehrswoche ohne Feiertagsunterbrechung beinhaltet, sowie andererseits ein Gutachten eines Sachverständigen für Verkehrsplanung einzuholen, zum Beweis dafür, dass das verbleibende Wegenetz für die aktuelle und zukünftige Aufschließung nicht geeignet bzw. ausreichend ist.

Insgesamt steht somit aus Sicht der Beschwerdeführerin fest, wird aber jedenfalls nach Vorliegen der beantragten ergänzenden Beweise feststehen, dass die Eisenbahnkreuzung bei km 10.103 für den Verkehr unverzichtbar ist und demnach eine Auflassung von § 48 Abs. 1 Z 2 Eisenbahngesetz nicht gedeckt ist.

Es wird daher

beantragt,

a) eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und
b) der Beschwerde Folge zu geben und den Antrag auf Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei km 10,105 abzuweisen.

Die Beschwerdeführerin behält sich ausdrücklich ergänzendes Vorbringen im Zuge des Verfahrens vor.

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann möchte ergänzen, dass der Zeitraum für die durchgeführte Verkehrszählung sehr ungünstig gewählt wurde. Obwohl während der Zählung Feiertage dabei waren, sind trotzdem über 300 Fahrzeuge dort gefahren. Dies findet zu wenig Beachtung. Er ist der Meinung, dass es sich die Firma Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. sehr einfach macht und nicht kooperationsbereit ist. Die Gemeinde ist für die Sicherung der Eisenbahnkreuzung und kann sich das so nicht gefallen lassen. Das sind wir den Anwohnern schuldig. Man muss das weiterverfolgen und die Beschwerde einbringen.

Dr. Heinz Häupl erklärt, dass im Falle der Beschwerde letztendlich eine Verhandlung ausgeschrieben wird. Es wäre immer noch möglich, dass man sich einigt. Er kann sich vorstellen, dass es zu einem Umdenken kommt.

GR Ing. Johann Wintereder ist der Meinung, dass alle möglichen rechtlichen Schritte eingeleitet werden sollen. Wir dürfen uns das nicht gefallen lassen.

GR Mag. Wilhelm Auzinger teilt mit, dass beim Bahnübergang in der Kottulinskystraße weniger Verkehr ist und dieser wurde auch nicht aufgelassen. Er wird im Sinne der Anrainer diesem TOP zustimmen.

GV Martin Plackner findet den Beschwerdeentwurf sehr gut geschrieben und ist dafür, diesen weiterzuleiten. Es ist wichtig diesen Bahnübergang zu erhalten. Der Güterweg besteht schon seit langer Zeit und hat sich über Generationen hinweg etabliert. Der Weg passt sich perfekt an das umliegende Gelände an. Er unterstützt die Erhaltung des Bahnüberganges sehr stark.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass geplant ist, das Betriebsbaugebiet innerhalb der Umfahrung zu erweitern. Von diesem Vorhaben wissen weder die Firma Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. noch das Land Oberösterreich etwas. Wenn der Bahnübergang einmal weg ist, dann ist das fix.

Dr. Heinz Häupl teilt mit, dass ein Verkehrsplaner die fiktive Erhöhung berechnen kann. Dies wäre ein gutes Argument.

GR Franz Schneeweiß ist auch dafür, dass die Eisenbahnkreuzung und die Überfahrt erhalten bleiben soll. Wie bereits von GV Martin Plackner angesprochen wurde, handelt es sich hier um einen sehr alten Weg.

Dr. Heinz Häupl findet es wichtig, auf fachlicher Ebene gut argumentieren zu können. Das Verkehrsgutachten muss man relativieren. Es gibt eine Chance, wenn die Firma Stern & Hafferl sieht, dass sich die Gemeinde nicht alles gefallen lässt.

GR Sarah Steiner erkundigt sich, ob die Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt sind.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Gemeinde St. Georgen i. A. dies selbst finanzieren wird.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc erkundigt sich nach den geschätzten Kosten.

Dr. Heinz Häupl meint, dass sich diese – je nach Aufwand der Sicherung des Bahnübergangs – maximal auf ca. € 200.000,-- bis € 300.000,-- belaufen werden.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass für den Fall, dass der Bahnübergang erhalten bleibt, dort eine Lichtzeichenanlage installiert werden muss. Wenn die ältere Lichtzeichenanlage beim zweiten Bahnübergang nicht mit einer neuen kompatibel ist, dann müssten beide neu gemacht werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass beide Kreuzungen neu gesichert werden müssten. Er ist auch im Aufsichtsrat der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. Wenn es seitens der Firma Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. Probleme gibt, dann würde er die Medien einschalten. Damit hat er bereits Erfahrung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**22**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**3**	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl)

Dr. Heinz Häupl verlässt die Sitzung – 19:28 Uhr.

TOP 02. Flächenwidmungsplan–Änderung Nr. 2.138 samt ÖEK-Änderung 1.42; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger,** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Jänner 2022 wurde das Verfahren für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.42 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.138 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- Energie AG – Netz OÖ - ÖEK (Strom / Gas) vom 20. April 2022
- Energie AG – Netz OÖ - FWP (Strom / Gas) vom 20. April 2022
- Geyer Siegfried und Andrea vom 5. Mai 2022
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 14. Juni 2022
  mit Beilagen von den Abteilungen
  - Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
  - Abteilung Land- und Forstwirtschaft
  - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
  - Wasserwirtschaft

Aus schutzwasserbaulicher Sicht – potentielle Hangwassergefährdung - wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft die Änderung vorläufig abgelehnt.
Im Auftrag des Widmungswerbers hat die Fa. Dlp Ziviltechniker-GmbH dahingehend ein Projekt ausgearbeitet, dass es durch die geplante Umwidmung und der damit verbundenen Bebauung der Grundstücke zu keiner Beeinträchtigung von Ober-, Neben- und Unterliegern kommen sollte. Um das Freihalten von Abflussgassen der bestehenden Abflusswege des Hangwassers zu gewährleisten, wurde dieser Bereich mit einem Grünzug (Gz) 6-Hochwasserabflussmulde – keinerlei Bebauung zulässig, versehen.
Die Abänderungen bzw. Ergänzungen im Flächenwidmungsplan wurden den Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht und diese erheben dazu keine Einwendungen.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.42

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 1. Dezember 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger,** den

Antrag,

die Änderung Nr. 42 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 3. November 2022, GZ: 33/2108/b des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich hinsichtlich der Aufschließung.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die Verhandlungen noch laufen. Wenn eine Privatstraße errichtet wird, dann muss dies so gelöst werden, dass die Gemeinde St. Georgen i. A. diese möglicherweise auch ins öffentliche Gut übernehmen kann.

GR Sarah Steiner erkundigt sich, ob ein Wendehammer möglich wäre.

Bgm. Ferdinand Aigner meint, dass dies derzeit nicht möglich ist, weil man dazu noch die Fläche von einem anderen Grundbesitzer benötigen würde. Es wurde aber bereits darüber gesprochen.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass Privatstraßen oftmals Probleme mit sich bringen. Meist funktioniert es in der ersten Generation gut und dann wird es immer schwieriger. Es ist wichtig, alles gut aufzubereiten. Thern hat eine neue Haltestelle bekommen, die von Schülern und Pendlern benützt wird. Er regt an, einen Gehweg Richtung Lohen bzw. Lohened anzudenken.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**21**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**4**	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 138

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 1. Dezember 2022 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger,** den

Antrag,

die Änderung Nr. 138 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 3. November 2022, GZ: 33/2108/b des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger unter folgenden Bedingungen zu genehmigen.

Bedingung:

Ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag der vom Gemeinderat beschlossen wurde, wird dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländl. Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Raumordnungsrecht, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**21**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**4**	(GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 03. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner,** berichtet:

Am 28. November 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. **Aufwendungen der aktuellen Legislaturperiode für die Gesunde Gemeinde**
2. **Gewährte Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen an GemeindebürgerInnen**
3. **Einsparung oder erlangte Vorteile durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“**
4. **Gebarungsprüfung (Belegprüfung)**
5. **Allfälliges**

1. Aufwendungen der aktuellen Legislaturperiode für die Gesunde Gemeinde

Unter der Berücksichtigung der Förderung in Höhe von € 500,00 vom Land OÖ verbleibt bei der Gemeinde ein Aufwand von rund € 70,00. Im Voranschlag 2022 wurden € 2.000,00 für die Gesunde Gemeinde budgetiert. Vom Land OÖ wird empfohlen pro Einwohner und Jahr 1 Euro im Budget zu berücksichtigen.
Explizit wurde die Rechnung Nr. 2022.00095 vom 21.10.2022 für den Vortrag „Immunfit mit Ernährung“ überprüft und festgestellt, dass die Vorsitzende der Gesunden Gemeinde gemäß Email vom 6. September 2022 vom Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheit, Kurse, Vorträge oder der Gleichen abhalten und in Rechnung stellen darf.

Die Rechnungslegung der gesamten Vorträge erfolgte ordnungsgemäß.

2. Gewährte Förderungen für den Einbau alternativer Energiegewinnungsanlagen an GemeindebürgerInnen

Es wurden heuer bis Ende November 2022 Förderungen in Höhe von € 8.096,31 ausbezahlt. Im Budget 2022 wurden € 4.000,00 veranschlagt. Aufgrund der hohen Energiepreise steigen viele Haushalte auf alternative Energiegewinnungsanlagen um. Im Voranschlag 2023 sollen die Fördermittel entsprechend erhöht werden.

3. Einsparung oder erlangte Vorteile durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“

Durch die Gründung „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“ war ein Vorsteuerabzug bei der Errichtung der Landesmusikschule St. Georgen im Attergau möglich. Unter Berücksichtigung der gesamten Baukosten, Rechtskosten, Instandhaltungen und Beratungskosten und Mieteinnahmen hat es eine Kosteneinsparung in Höhe von über € 500.000,00 gegeben.

4. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Erstmalig wurden die Belege elektronisch durchgesehen. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

5. Allfälliges

Bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung soll abgeklärt werden, warum die Gemeinde die Vergütung des Zivildieners, welcher im Seniorenheim tätig ist, übernehmen muss.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner,** stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 28. November 2022 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GV Herbert Hamader informiert, dass die neue Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde Frau Lena Raffelsberger aus Straß im Attergau ist.

GR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich, ob die Kosten für die Zivildiener im Seniorenheim tatsächlich von der Gemeinde getragen werden müssen.

VB Elke Haubentratz bejaht dies. Das Thema wird in der nächsten Prüfungsausschusssitzung behandelt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 04. Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:
Um die laufende Liquidität auch im Jahr 2023 gewährleisten zu können, wird wieder ein Kassenkredit in Höhe von bis zu € 1.600.000,00 benötigt.
Es wurde bei den drei heimischen Banken Sparkasse, Raiffeisenbank und Volksbank, sowie bei der Hypo Oberösterreich (Oberösterreichische Landesbank AG), ein Angebot eingeholt:

Sparkasse Frankenmarkt AG
Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,45 % p.a.
Mindestzinssatz: 0,45 % p.a.
Keine Rahmenprovision

Hypo Oberösterreich (Oberösterreichische Landesbank AG)
Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,250 % p.a.
Mindestzinssatz: 0,250 % p.a.
Rahmenprovision: 0,350 % p.a.

Raiffeisenbank Attergau
Sollzinssatz RAIKA: 0,50% p.a. auf 6-Monats-Euribor + Bearbeitungsgebühr
€ 2.000,00

Die Volksbank kann derzeit keinen Kassenkredit zur Verfügung stellen.

Das beste Angebot ist daher das der Sparkasse Frankenmarkt AG mit dem variablen Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,45 % p.a..

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

das Angebot des Kassenkredites der Sparkasse Frankenmarkt AG für das Jahr 2023 mit dem variablen Sollzinssatz: Basis: 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,45 % p.a. anzunehmen.

Debatte:

GR Sarah Steiner erkundigt sich, weshalb im Antrag nicht genauer ausgeführt wurde, dass noch ein Betrag iHv € 600.000,-- getilgt werden muss, welcher 2022 zusätzlich für die Zwischenfinanzierung der Grundstücksankäufe durch die Gemeinde St. Georgen i. A. im Wohngebiet Hammerschmiede als Kassenkredit aufgenommen wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es im Antrag nur darum geht, ob das Angebot des Kassenkredits angenommen wird. Der Kassenkredit muss jedes Jahr neu abgeschlossen werden. Im Jahr 2023 werden € 1.600.000,00 benötigt.
Sobald die Eintragungen im Grundbuch erledigt sind und die Käufer grundbücherliche Eigentümer der Grundstücke im Wohngebiet Hammerschmiede sind, erhält die Gemeinde die Grundstückskaufpreise der verkauften Grundstücke. Zur Sicherung der Liquidität ist es notwendig, den Rahmen mit € 1.600.00,00 zu beschließen, da im Jänner 2023 bereits die Anschlusskosten an die Nahwärme Greenstar GmbH zu bezahlen sind und bis zu diesem Zeitpunkt nicht garantiert ist, dass die grundbücherliche Durchführung erfolgt ist und die Verkaufspreise für die Grundstücke auf das Konto der Gemeinde überwiesen wurden.

In der Gemeinderatsitzung am 07. Dezember 2021 wurde ein Kassenkredit für das Jahr 2022 in Höhe von € 1.000.000,00 beschlossen. Zusätzlich wurden dann in der Gemeinderatsitzung am 25. Jänner 2022 € 600.000,00 und in der Gemeinderatsitzung am 26. Juli 2022 € 350.000,00 mit einer Zweckbindung für die Grundstücksankäufe im Wohngebiet Hammerschmiede nachbeschlossen. Der zusätzliche Rahmen in Höhe von € 350.000,00 wurde nicht ausgenützt. Sobald die Käufer ~~auch~~ grundbücherliche Eigentümer sind bzw. die restlichen Grundstücke verkauft wurden, wird der zusätzliche Rahmen in Höhe von € 600.000,00 getilgt.

GR Ing. Johann Wintereder bestätigt, dass € 600.000,00 nur zur Zwischenfinanzierung für das Wohngebiet Hammerschmiede aufgenommen wurden und der ursprüngliche Rahmen nur mit € 1.000.000,00 beschlossen wurde.

GR Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass man bezüglich der € 600.000,-- nicht mehr diskutieren muss. Es ist wichtig, dass man dahinter ist, immer alle Darlehen ordnungsgemäß rückzuführen. Mit gutem Controlling funktioniert das.

GV Friedrich Hofinger weist drauf hin, dass auf den Treuhandkonten noch sehr viel Geld für den Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde liegt, welches für die Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeinde nun fehlt.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt bekannt, dass noch fünf Grundstücke zur Verfügung stehen, welche an St. Georgener Bürger veräußert werden können. Da das Umwidmen von Grünland in Bauland drastisch reduziert werden wird, wird die Gemeinde bzw. deren Bürger froh sein, noch Bauparzellen zur Verfügung zu haben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

GR Sarah Steiner stellt den

Zusatzantrag,

€ 600.000,-- des Kassenkredites für die Zwischenfinanzierung für das Wohngebiet Hammerschmiede zweckzubinden.

Über den Hauptantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**7**	(GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**16**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog)
Enthaltung:	**2**	(GV Franz Patrick Baumann, GV Martin Plackner)

TOP 05. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass noch folgende Subventionen für das Jahr 2022 beschlossen werden müssen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 14.11.2022 und vom 05.12.2022 den

Antrag:

folgende Subventionen für das Jahr 2022 zu gewähren:

HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag 2022	Anmerkung
1630/7541	FF Alkersdorf	500,00	Ansuchen eingelangt am 20.12.21, für Miete Garage
1630/7541	FF Alkersdorf	300,00	Ansuchen vom 18.11.22, Einsatzkleidung
1630/7542	FF Kogl	500,00	Ansuchen vom 15.11.22, Einsatzkleidung
1630/7540	FF St. Georgen i. A.	5.050,00	Ansuchen vom 16.11.22, Einsatzkleidung

0610/7570	WSU Attergau	4.375,00	Ansuchen vom 25.11.22, Strompreiserhöhung und Pacht
2620/7570	UFC Attergau	3.000,00	Ansuchen vom 29.8.22, Energiekosten
3800/7570	Attergauer Kultursommer	15.800,00	Abrechnung 2022 im Oktober 2022 erhalten

Debatte zu den Subventionen für die Freiwilligen Feuerwehren:

GV Herbert Hamader erkundigt sich, weshalb die Subvention der FF St. Georgen so viel höher ist als die der anderen Feuerwehren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Feuerwehren auf die neue Bekleidung umstellen müssen, ansonsten bekommen sie keine Förderung mehr vom Landesfeuerwehrkommando. Die FF St. Georgen hat derzeit noch die sandfarbene Bekleidung.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass die Umstellung vom Land OÖ vorgegeben wird. Die Vorschrift hat sich geändert und darauf muss man reagieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag der Subventionierung der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe der beantragten Förderbeträge ergeht per Handzeichen der

Beschluss Freiwillige Feuerwehren:
einstimmig angenommen

Debatte zur Subventionierung der WSU Attergau:

GV Franz Patrick Baumannn teilt mit, dass er ein Gespräch mit dem Obmann des Vereines hatte. Er hat versichert, dass die Schneekanonen laufen und ist er zuversichtlich, dass mit dem Betrieb ab Weihnachten gestartet werden kann. Der Skilift ist wichtig für die Nahversorgung.

ErsGR Manfred Wiederkehr erkundigt sich, ob andere Gemeinden auch eine derartige Subvention beschlossen haben.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass Straß im Attergau und Nußdorf am Attersee bereits entsprechende Beschlüsse gefasst haben. In Attersee am Attersee wurde beraten, aber – seines Wissens nach – noch keine abschließende Beschlussfassung bzw. Zusage erfolgt ist. Es wird gefordert, dass die Schulen mehr zum Skilift am Kronberg fahren.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass dort sehr viel ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen. Es ist sehr wichtig, diese Leute zu unterstützen, damit die Kinder der Region auch weiterhin dort das Skifahren lernen können. Er kann den Antrag nur voll unterstützen.

GR Brigitte Wahrstätter erkundigt sich, ob bekannt ist, inwiefern sich die Liftpreise erhöhen.

GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl meint, dass die Preise – auch wenn sie erhöht werden – vergleichsweise sehr günstig sind.

GR Dominik Enthammer ist der Meinung, dass sich Geringverdiener die großen Skigebiete gar nicht mehr leisten können. Er ist enttäuscht von der Gemeinde Attersee am Attersee.

Bgm. Ferdinand Aigner glaubt, dass es eine Unterstützung seitens der Gemeinde Attersee geben wird.

GV Friedrich Hofinger kann nur Bgm. Ferdinand Aigner und GR Ing. Johann Wintereder Recht geben. Auf lange Sicht wird es aufgrund des Klimawandels ein Ende des Skibetriebes am Kronberg geben. Aktuell ist die Anlage in optimalem Zustand für das Renntraining, was von vielen Skivereinen genutzt wird. Die Schneeproduktion ist auf dem neuesten Stand. Für die Weihnachtsferien wurde bereits ein Skikurs ausgeschrieben. Die Kinder haben die Möglichkeit, in der Region Skifahren zu lernen. Es ist schade, dass die Schulen das Angebot nicht entsprechend nutzen.

GR Matthias Herzog kann dem Antrag nur zustimmen. Für diese Skisaison 2022/2023 schaut es gut aus und man kann jedes Jahr neu entscheiden, einen derartigen Beschluss zu fassen. Die anderen Gemeinden können und sollen dann noch nachziehen.

Über den Antrag der Subventionierung des WSU Attergau in Höhe der beantragten Förderung ergeht per Handzeichen der

Beschluss WSU Attergau:
einstimmig angenommen

Debatte zur Subventionierung des UFC Attergau:

GV Martin Plackner erkundigt sich, womit in der Stockschützenhalle geheizt wird.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass nur der Aufenthaltsraum geheizt wird. Die Heizung hängt an den Vereinsräumlichkeiten des UFC Attergau.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss UFC Attergau:

Dafür: **23** (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR

		Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**2**	(GR Sarah Steiner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl)

Debatte zur Subventionierung des Attergauer Kultursommer:

GV Martin Plackner wird dem Antrag zwar zustimmen, er sieht jedoch schon ein Problem darin, dass so viel Geld „in den Sand gesetzt wird". Man sollte darüber nachdenken, ob tatsächlich das angeboten wird, was in der Gegend gesucht wird und gewünscht ist. Anscheinend waren die Angebote nicht so ansprechend. Es besteht die Gefahr, dass sich die Situation nicht ändert und dass die künstlerische Leitung so bleibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass der Verein einen neuen Obmann hat. Der neue Obmann und sein Stellvertreter waren gestern bei ihm. Sie wollen zukünftig einiges ändern. Die künstlerische Leitung bleibt, aber den Rest macht der Verein. Der neue Ansatz ist nicht schlecht und man kann erkennen, dass sie den derzeitigen Problemen entgegentreten wollen. Die Harnoncourt-Tage wird es 2023 noch geben und dann nicht mehr, weil das Interesse immer weniger wird.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss Attergauer Kultursommer:

Dafür:	**24**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl ,GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**1**	(GR Sarah Steiner)

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

a) Hebesätze (Grundsteuer A und B)

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:
Die Hebesätze einer Gemeinde sind jährlich für das kommende Finanzjahr so zeitgerecht festzusetzen, dass sie mit Beginn des neuen Finanzjahres in Kraft treten können.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05. Dezember 2022 den

Antrag,

die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2023 wie folgt zu genehmigen:

a) Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)
500 v.H. des Steuermessbetrages

b) Grundsteuer für Grundstücke (B)
500 v.H. des Steuermessbetrages

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

b) Entgelte für das Attergauer Seniorenheim

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für das Attergauer Seniorenheim erfolgte mit 01.10.2022.

Auf der Grundlage der budgetierten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2023 wurde anhand der Vorgaben der Direktion Soziales und Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung eine Gebührenkalkulation auf Basis der KLR-Daten (Kosten-Leistungs-Rechnung) für die Entgeltanpassung erstellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die Entgelte für das Attergauer Seniorenheim werden **ab 1. Jänner 2023** wie folgt festgesetzt:

1. Standardentgelt (pro Tag):

a) Ein-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,68
Hotelkomponente	EUR	51,93
Grundbetreuung	EUR	76,66
	EUR	133,27

b) Zwei-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,68
Hotelkomponente	EUR	42,56
Grundbetreuung	EUR	76,66
	EUR	123,90

c) Ein-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege und Zwei-Personen-Wohneinheit zur Einzelbenützung

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,68
Hotelkomponente	EUR	65,20
Grundbetreuung	EUR	76,66
	EUR	146,54

d) Zwei-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege

Lebensmitteleinsatz	EUR	4,68
Hotelkomponente	EUR	55,93
Grundbetreuung	EUR	76,66
	EUR	137,27

2. Pflegezuschlag in Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes (Bundespflegegeldgesetz) – Pflegezuschlag Kurzzeitpflege gemäß den Aufnahmebedingungen mindestens entsprechend der Höhe des Bundespflegegeldes der Stufe 4

3. Bettenfreihaltegebühr (pro Tag)

jeweils ohne Lebensmitteleinsatz in der Höhe von € 4,68

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

Debatte:

GR Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass die Erhöhung der SHV Umlage nicht gerechtfertigt ist, weil damit nicht nur die Seniorenheime, sondern auch z.B. die Jugendbetreuung finanziert wird. Da müsste man eigentlich differenzieren. Die Kosten der Seniorenheime setzen sich anders zusammen.

GR Norbert Schweizer erklärt, dass das so nicht zusammenstimmt.

Bgm. Ferdinand Aigner ist auch der Meinung, dass das nichts mit der Kalkulation der Heimkosten zu tun hat.

GR Franz Schneeweiß meint, dass das sehr wohl etwas damit zu tun hat.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass beim Voranschlag darauf geachtet werden muss, nicht aber bei der Gebührenkalkulation.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**23**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl ,GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**0**	
Enthaltung:	**2**	(GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer)

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

c) Neufestsetzung der Entgelte für die Aktion „Essen auf Rädern“

Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für „Essen auf Rädern“ erfolgte mit 1. Jänner 2021.

Auf Basis der bekannten Kosten im Seniorenheim, KFZ, etc. wurde eine Kalkulation vorgenommen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die Entgelte für „Essen auf Rädern“ werden ab 1. Jänner 2023 wie folgt festgesetzt:

Einkommensstufe 1 (Ausgleichszulagenrichtsätze)	pro Essenseinheit	€ 5,60
Einkommensstufe 2 (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.330,-- netto für Alleinstehende) (über Ausgleichszulagenrichtsatz bis € 1.780,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 7,70
Einkommensstufe 3 (über € 1.330,-- bis € 1.700,-- netto für Alleinstehende) (über € 1.780,-- bis € 2.300,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 9,20
Einkommensstufe 4 (über € 1.700,-- netto für Alleinstehende) (über € 2.300,-- netto für Ehepaare)	pro Essenseinheit	€ 9,90

Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das monatliche Haushaltsnettoeinkommen zzgl. dem monatlichen Pflegegeld.

Nachbargemeinden (Selbstabholung)	pro Essenseinheit	€ 9,20

Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 10 % MwSt.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

d) Entgelte für Ausspeisung: Schule, Lehrer, Kindergarten, Krabbelstube, Personalessen, Mitarbeiter PI und der Rettung St. Georgen i. A., sowie Gemeindekindergarten Straß

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für Kindergarten, Krabbelstube und Personalessen erfolgte mit 01. Jänner 2019.

Die Essensentgelte für die Schüler, Lehrer und für den Gemeindekindergarten Straß i. A. wurden zuletzt mit 01. Jänner 2022 erhöht.

Die letztmalige Festsetzung der Entgelte für die PI St. Georgen i. A. erfolgte kostendeckend mit 01. Juli 2020.

Die Neufestsetzung der Entgelte ab dem Finanzjahr 2023 für die Lehrer, für den Gemeindekindergarten Straß und für die PI und die Rettung St. Georgen i. A erfolgt kostendeckend.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05. Dezember 2022 den

Antrag,

die Entgelte (inkl. MwSt.) pro Essenseinheit ab 01.01.2023 wie folgt zu genehmigen:

Schüler € 4,20

Lehrer € 9,20

Kindergarten € 3,60

Krabbelstube € 3,00

Personalessen € 4,40

Mitarbeiter der PI und der Rettung St. Georgen i. A. € 9,20

Gemeinde Straß für Kindergarten € 7,40

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

e) Abfallgebühren

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Festsetzung der Abfallgebühren erfolgte per 01. Jänner 2022.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2022 wurde die Angelegenheit aufgrund der vorliegenden Kalkulation für die Abfallabfuhr 2023 diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 13. Dezember 2022 der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit

60 Liter Inhalt	€ 8,18
90 Liter Inhalt	€ 11,82
120 Liter Inhalt	€ 15,36

b) je abgeführtem Container mit

800 Liter Inhalt	€ 103,09
1.100 Liter Inhalt	€ 137,73

c) je abgeführtem Abfallsack mit

60 Liter Inhalt	€ 8,81

d) je abgeführter Kompostabfalltonne (Bioabfalltonne) mit

120 Liter Inhalt	€ 0,00

e) Ankauf Abfalltonne für Restmüll

je Stück	€ 28,18

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass es hier jedes Jahr dasselbe Dilemma gibt. Der Beitrag, den die Gemeinde an den BAV abführen muss, ist um einiges höher als z.B. im Bezirk Grießkirchen. Er möchte wissen, wie sich diese Differenz ergibt und verlangt, dass der Prüfungsausschuss Zahlenmaterial vom BAV einholt. Solange nicht geklärt ist, weshalb der Beitrag so hoch ist, ist er mit der Gebührenerhöhung nicht einverstanden. Dies betrifft alle Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck. Es kann nicht sein, dass die Differenzen der unterschiedlichen Bezirksabfallverbände so immens hoch sind.

GR Ing. Johann Wintereder meint, dass vereinbart war, dass GR Franz Schneeweiß das Zahlenmaterial vom BAV einholt. Wenn er das macht, dann kann der Prüfungsausschuss handeln. Bisher hat man seitens des BAV noch keine zufriedenstellende Antwort bekommen. Es wurde angeregt, dass es nicht sinnvoll ist, die 2-, 4- und 6-wöchentliche Abholung anzubieten. Es wäre kostengünstiger, wenn man z.B. nur einmal alle vier Wochen die Tonnen abholt und den Rest über die Größe der Mülltonnen regelt. Bis Mitte des Jahres 2023 sollten Zahlen vorliegen, damit sich der Prüfungsausschuss damit befassen kann.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass er sich darum kümmert. Es gibt auch beim BAV einen Prüfungsausschuss und auch dieser hat sich mit den angesprochenen Differenzen zu befassen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**23**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl ,GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**2**	(GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer)
Enthaltung:	**0**	

TOP 06. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

f) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Wasserleitungsanschlussgebühren und der Wasser-bezugsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2022. Im Voranschlagserlass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2023 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren herangezogen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2022 beschlossen, die im Jahr 2022 gültigen Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Aus diesem Grund werden die Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2023 (unverändert gegenüber dem Jahr 2022) festgelegt.

Die Mindestanschlussgebühren wurden im Vergleich zu 2022 um zirka 9 Prozent erhöht.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2022 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag:

folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 13. Dezember 2022 über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung, zu beschließen.

Wassergebührenordnung

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1) Die **Wasserleitungsanschlussgebühr** ist eine Gebühr für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
2) Die **Ergänzungsgebühr** ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Bebauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
3) Die **Wassermesser–(Zähler–)gebühr**, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.
4) Die **Wasserbezugsgebühr**, das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.

§ 2

Gebührenschuldner und Haftung

1) Die Wassergebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes zu entrichten, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.
2) Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr

1) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **EUR 2.338,00.**
2) Für den Anschluss von bebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **EUR 15,59** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch **EUR 2.338,00.**
3) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss von bebauten Grundstücken, auf denen sich **gewerbliche** oder **industrielle Objekte bzw. Objektteile** befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Wasserverbrauch zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 15,59 von 151 bis 250 m² EUR 10,96, von 251 bis 450 m² EUR 7,11, von 451 bis 650 m² EUR 5,68** und **über 650 m² EUR 4,32** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch **EUR 2.338,00.**

   Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Wasserverbrauch auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

   Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büro-räumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

   Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

   Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.
4) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet – soweit im folgenden Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist – bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hiefür nutzbar sind.

   Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:
   Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

   An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car–Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

5) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
b) Loggien
c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Futter- und Schüttboden.

6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nur im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 3 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997).

§ 4

Ergänzungsgebühr

1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen Grundstück, Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist – soweit sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 eine höhere Gebühr als nach § 3 Abs. 1 ergibt – der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.

2) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert oder tritt eine Änderung in der Benützungsart der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

3) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.

4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Anwendung finden.

5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 1 - 3 findet nicht statt.

§ 5

Wassermessergebühr

Die Wassermesser-(Zähler-)gebühr beträgt monatlich

a) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	3 m³	EUR	0,85
b) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	7 m³	EUR	1,24
c) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	20 m³	EUR	2,47
d) für einen Wassermesser über	Nenngröße	20 m³	EUR	4,13

§ 6

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser **EUR 1,67.**

1) Bei **Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau** wird eine **Wasserbezugsgebührenpauschale** eingehoben. Die Wasserbezugsgebührenpauschale beträgt bis zu **150 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 39,65** und für je weitere oder angefangene **50 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 14,02**.

   Für Fertigteilbauten und Holzbauten verringert sich die Wasserbezugsgebührenpauschale um 50 %.

2) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.

3) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.

§ 7

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10%) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 Abs.1 bis 3 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Mel-dung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4) Die Gebührenschuld entsteht für die Wassermessergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird; und für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 9

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

2) Der Jahresbetrag der Wassermesser- und -bezugsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 4) die im § 3 Abs. 2 und 3 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

g) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2022. Im Voranschlagserlass der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2023 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren herangezogen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. August 2022 beschlossen, die im Jahr 2022 gültigen Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Aus diesem Grund werden die Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2023 (unverändert gegenüber dem Jahr 2022) festgelegt.

Die Mindestanschlussgebühren werden im Vergleich zu 2022 um zirka 9 Prozent erhöht.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag

folgende

Verordnung

1) des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 13. Dezember 2022, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle, bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.
3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **EUR 26,00 je Quadratmeter** der nach Abs. 5 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.901,00.**
4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich **gewerbliche oder industrielle Objekte bzw. Objektteile befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Abwasserintensität** zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 26,00, von 151 bis 250 m² EUR 19,49, von 251 bis 450 m² EUR 14,17, von 451 bis 650 m² EUR 9,21 und über 650 m² EUR 5,92 je Quadratmeter** der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.901,00.**

   Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Abwasserintensität auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

5) Die Bemessungsgrundlage bildet - soweit im folgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebs-zwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hiefür nutzbar sind.

   Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:
   Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

   An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car–Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

6) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

   a) Heiz- u. Brennstofflagerräume

   b) Loggien

   c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Stallungen, Futter- und Schüttboden.

7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

§ 2

Ergänzungsgebühr

1) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert, oder tritt eine Änderung in der Benützungsart der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist –

unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

2) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.

3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 findet nicht statt.

4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 1 Abs. 3) bis 6) Anwendung finden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **50 v. H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 7 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 8 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten; diese beträgt

EUR 4,11 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

2) Die Eigentümer ausgeübter landwirtschaftlicher Betriebe, die Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beziehen, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten; im Bereich der Stallungen samt Schmutzschleusen sowie von Milchkammern - soweit die Abwässer von letzteren in die Jauche- oder Güllegrube eingeleitet werden - verwendete Wassermengen, die mittels geeichtem Wasserzähler zu messen sind, sind abzuziehen.

3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlich geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet.

4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, deren Eigentümer das Nutzwasser zum Teil aus gesammelten Niederschlagswässern verwenden und dann in die gemeindeeigene Kanalanlage ableiten, wird nach dem in Abs. 1 festgesetzten Tarif verrechnet, wobei der Verbrauch mittels geeichtem Wasserzähler zu ermitteln ist.

5) Jene Trink- u. Nutzwässer die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet werden und nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, sind mittels geeichtem Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Meldung zu erstatten.

§ 5

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an das öffentliche Kanalnetz.

2) Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²–Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegen-über dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²–Satz ergibt.

3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

5) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 mit dem auf die Benützung folgenden Kalendertag.

§ 7

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

1) Die Kanalanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
2) Der Jahresbetrag der Kanalbenützungsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

1) Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an den öffentlichen Kanal angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 2) die im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.
2) Werden von einem Gebäude, für welches gemäß § 17 Abs. 4 der Kanalordnung vom 28.04.1958 eine verminderte Kanalanschlussgebühr (nur Ableitung der Niederschlags- bzw. Dachwässer) verrechnet wurde, künftig auch andere Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, ist eine ergänzende Gebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 6 zu entrichten; die früher entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2023** in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

Debatte:

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Jahr 2023; Beschlussfassung

h) Hundeabgabe

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Hundeabgabe wurde zuletzt per 01.01.2022 erhöht. Die Gebühren für den Wachhund sind mit € 20,00 gesetzlich festgelegt.

Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05. Dezember 2022 den

Antrag,

die Festsetzung der Hundeabgabe ab 01.01.2023 wie folgt zu genehmigen:

Hundeabgabe	€ 80,00 je Hund (ausgenommen Wachhund)
	€ 20,00 je Wachhund

Debatte:

GR Dominik Enthammer erkundigt sich nach den Erhöhungen der letzten Jahre.

GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl möchte wissen, weshalb die Erhöhung so enorm ist.

GV Martin Plackner erklärt, dass ein Großteil des Mülls, den die Bauhofmitarbeiter einsammeln, die „Hundesackerl" sind. Die hohen Kosten ergeben sich also aufgrund der hohen Abfallgebühren, um diese Sackerl zu entsorgen.

GR Sarah Steiner erkundigt sich, ab welchem Betrag man hier in etwa kostendeckend wäre.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die € 80,00 vermutlich kostendeckend sein werden.

GV Martin Plackner erklärt, dass man die Abfallkosten geschätzt hat.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	**24**	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Franziska Windhager, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer sen., GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Matthias Herzog, GR Sarah Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, ErsGR Manfred Wiederkehr, GV Martin Plackner, GR Dipl.-Ing. Susanne Möderl ,GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	**1**	(GR Dominik Enthammer)

Enthaltung: 0

TOP 06. Festsetzung der Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

i) Eintrittsgebühren Attergauer Freizeitzentrum

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Freibadeanlage im Attergauer Freizeitzentrum mit 01.05.2022 erfolgte.

Die Entgelte sollen um zirka 5 Prozent erhöht werden. Die Preise werden kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.12.2022 den

Antrag

folgende

Benützungsentgelte für das Freibad St. Georgen im Attergau, gültig ab 01.05.2023 zu beschließen.

§ 1

(1) Die Benützungsentgelte für das Freibad St. Georgen im Attergau und der damit verbundenen Einrichtungen, einschließlich Leihgebühren, werden inklusive Umsatzsteuer wie folgt festgelegt:

Eintrittspreise

gültig ab 1. Mai 2023

Tarifpost	Bezeichnung	Preis
1	Erwachsene (V)	**4,50**
2	Erwachsene (E) mit Salzkammergutcard oder OÖ Familienkarte	**4,00**
	Kinder, Jugendliche (E), Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Schüler, Studenten	**3,30**
4	Kinder (E) mit OÖ Familienkarte	**2,70**
5	Erwachsene – Zeitkarte ab 16 Uhr	**3,20**
6	Kinder, Jugendliche, Senioren – Zeitkarte ab 16 Uhr	**2,10**
7	Saisonkarte (Person) Erwachsene	**63,50**

8	Saisonkarte (Person) Kinder, Jugendliche, Senioren	**50,00**
9	Familiensaisonkarte	**100,00**
10	Kabinen - Tageskarte	**2,70**
11	Kabinen - Wochenkarte	**7,60**
12	Kabinen - Saisonkarte	**37,70**
13	Einsatz f. Kabinenschlüssel	**5,80**
14	Leihgebühr f. Sonnenschirm	**2,70**
15	Einsatz	**5,80**
16	Schulklassen je Schüler	**1,60**
17	Begleitperson	-

Vollzahler: Erwachsene ab vollendetem 15. Lebensjahr

Ermäßigung: Kinder u. Jugendliche vom 6. bis 15. Lebensjahr, Studenten, Präsenzdiener, Lehrlinge, Senioren ab vollendetem 60. Lebensjahr

Die Ermäßigung für Besitzer der OÖ Familienkarte kommt nur dann zum Tragen, wenn das Freizeitangebot gemeinsam mit den eingetragenen Kindern beansprucht wird.

(2) Die eingehobenen Benützungsentgelte werden mittels Kassenausdrucken bestätigt. Für Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.

§ 2

(1) Die Eintrittskarten sind während der Dauer des Aufenthaltes im Freibad auf Verlangen dem zuständigen Aufsichtsorgan (Bademeister, Kassier) vorzuweisen; für abhanden gekommene Karten wird kein Einsatz geleistet.

(2) Auf Namen lautende Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Saison- und Familiensaisonkarten sowie Kabinen-Saisonkarten gelten für die laufende Saison.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt mit 01. Mai 2023 in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisher festgesetzten Entgelte aufgehoben.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 06. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung

j) Gebühren für die Leichenhalle

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die letztmalige Anpassung der Gebührentarife für die Leichenhalle erfolgte mit 01. Jänner 2020. Da die Miete für die Leichenhalle entsprechend dem mit der Firma Pillinger abgeschlossenen Vertrag indexiert wird, sollen auch die Gebühren für die Leichenhalle angepasst werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A, über die Festsetzung der Gebühren für die Leichenhalle der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu genehmigen:

Verordnung:

Gemäß § 40 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
Benützungsgebühren für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

A)	Erwachsenenbegräbnisse (Personen über 15 Jahre) Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) bis höchstens drei Tage je Aufbahrung (Begräbnis)	EUR	84,00
B)	Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach Pos. A)		
C)	Benützung des Leichenhallenkühlraumes pro Tag	EUR	36,00

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat.

§ 3
Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 20 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld fällig.

§ 5
Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 07. Beschlussfassung über die Übernahme der (anteiligen) Haftung eines Abstattungskredites des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, die Gemeinde Straß im Attergau, die Gemeinde Berg im Attergau und die Marktgemeinde Vöcklamarkt haben den Hochwasserschutzverband Attergau gegründet.

Zur Finanzierung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen hat der Hochwasserverband ein Darlehen in Höhe von gesamt € 2.000.000,00 aufgenommen und die Marktgemeinde St Georgen im Attergau hat dafür die Haftung/Bürgschaft iHv 78%, € 1.560.000,00, mit Gemeinderatsbeschluss von 20. April 2021 übernommen.

Der Hochwasserschutzverband Attergau hat nun zusätzlich einen Abstattungskredit bei der Sparkasse Frankenmarkt AG in Höhe von € 500.000,00 aufgenommen.

Für dieses Darlehen haben die beteiligten Gemeinden ebenfalls jeweils die Haftung in Höhe ihres Verbandsanteiles zu übernehmen. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat daher die Haftung/Bürgschaft iHv 78% des Darlehensbetrages zu übernehmen. Diese 78% entsprechen einem Betrag iHv € 390.000,00.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

den nachstehenden Bürgschaftsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Sparkasse Frankenmarkt AG zu genehmigen:

30128/156522/WPICHLMACH10099

Marktgemeinde St. Georgen i.A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau

Gebührenfrei gemäß
§ 20 2 5 GebG. 1957

SPARKASSE FRANKENMARKT
AKTIENGESELLSCHAFT
Hauptstraße 94
4890 Frankenmarkt

Zur Ablage bei: 00007-115231 / WASSERVERB1

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

Die SPARKASSE FRANKENMARKT AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 01.12.2022, Hochwasserschutzverband Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 500.000,00
in Worten Euro –fünfhunderttausend-

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses zustehen bzw. zustehen werden, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Meine/Unsere Haftung als Bürge erstreckt sich auf 78,00 Prozent der zum Zeitpunkt der Fälligstellung aushaftenden Finanzierung zuzüglich der darauf ab Fälligstellung entfallenen Zinsen und Spesen. Nach Fälligstellung nicht von mir/uns geleistete Zahlungen sowie Erlöse aus allfälligen bestehenden anderen Sicherheiten werden zuerst auf den nicht durch meine/unsere Haftung besicherten Teil der Finanzierung angerechnet.

Die Sparkasse ist berechtigt, mit dem Kunden mit Wirksamkeit für mich/uns Prolongationen, Stundungs- und Abstattungsvereinbarungen hinsichtlich dieser Finanzierung zu treffen, ohne mich/uns hievon gesondert zu verständigen.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnützbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung neben den (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen auch die angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Ich/Wir bin/sind berechtigt, die gegenständliche Bürgschaft mit einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Sparkasse zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung erstreckt sich meine/unsere Haftung dann auf jenen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten, der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung offen ist.

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnutzbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unserer Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständigen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der

70260 04669881947000000701481S0 B600011 2022-12-01 09:26:58 0

39128/156522/2/PICHLMACH10099

Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom .....

beschlossen. Dieser Beschluss wird der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgelegt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zustandige Gericht in Vöcklabruck. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

....

Datum

Marktgemeinde St. Georgen i.A.
Ferdinand Aigner (Bürgermeister)

01.12.2022

SPARKASSE FRANKENMARKT AKTIENGESELLSCHAFT

70260 04669881947000000070148150 B600017 2022-12-01 09:26:58 0

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 08. Abschluss einer Trägervereinbarung für die Mittagsaufsicht und die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2022/23 mit dem Oö. Hilfswerk; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In den Gemeinderatsitzungen am 18.09.2012 und am 25.06.2019 wurden die Trägervereinbarungen mit dem OÖ Hilfswerk für die Nachmittagsbetreuung und die Mittagsaufsicht der Volksschulkinder abgeschlossen.

Ab dem Schuljahr 2022/23 sollen neue Trägervereinbarungen mit der Oö. Hilfswerk abgeschlossen werden, da die Einhebung der Elternbeiträge (und die damit verbundene Abrechnung sowie die Einholung der Gehaltsnachweise) durch die Gemeinde St. Georgen im Attergau erfolgt. Dies führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes der OÖ Hilfswerkes und ist in den Vertragswerken daher entsprechend zu berücksichtigen.

Gegenüber den genehmigten Vereinbarungen, ergibt sich daher nur die Änderung der Einhebung der Elternbeiträge durch die Gemeinde und wird die Kostenübernahme des Verwaltungsaufwandes der OÖ Hilfswerkes (von 10% auf 8% der Personalkosten des Hilfswerkes) gesenkt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge beschließen, nachstehende Vereinbarungen zur Mittagsaufsicht und zur Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St.Georgen im Attergau mit dem Oö Hilfswerk zu genehmigen wie folgt:

GROSSE HILFE, GANZ NAH

HILFSWERK

Vereinbarung
zur Mittagsaufsicht an der Volksschule St. Georgen im Attergau

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe.

I.

Die OÖ Hilfswerk GmbH übernimmt die Funktion des Dienstgebers für die in der Mittagsaufsicht tätigen BetreuerInnen an der Volksschule St. Georgen im Attergau.
Das OÖ Hilfswerk ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- bzw. Hilfspersonal.

II.

Die Gemeinde übernimmt die im Rahmen der Abgangsdeckung anfallenden Kosten der Mittagsaufsicht. Für den Verwaltungsaufwand werden 8 % der Personalkosten in Rechnung gestellt.
Die Einhebung von Elternbeiträgen erfolgt durch die Gemeinde.

III.

Einen sich ergebenden Abgang wird die Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Abrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

IV.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn wirtschaftliche oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

V.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

St. Georgen im Attergau, am

Für das Hilfswerk:

Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführung

Mag. Doris Weiglein
Bereichsleitung KinderJugendFamilie

Martina Hinke
Leitung Familien- u. Sozialzentrum Vöcklabruck

Für die Gemeinde:

Ferdinand Aigner
Bürgermeister

GROSSE HILFE. GANZ NAH.

HILFSWERK

Vereinbarung
zur Trägerschaft der Schüler-Nachmittagsbetreuung
(Freizeitteil im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung)
an der Volksschule in St. Georgen im Attergau

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i.A., Attergaustraße 21 , 4880 St. Georgen i.A. im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Das OÖ Hilfswerk stellt das Betreuungspersonal für den Freizeitteil im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule in St. Georgen i.A., Dr.-Greil-Str.8, 4880 St. Georgen i.A., zur Verfügung.
Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten im Volksschulgebäude und den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Betreuungskräfte des OÖ Hilfswerks. Der Verwaltungsaufwand beträgt 8% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der MitarbeiterInnen.

II.

Die Einhebung von Elternbeiträgen erfolgt durch die Gemeinde,

III.

Das OÖ Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

IV.

Die Gemeinde wird nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Schülernachmittagsbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung einer sorgfältigen und wirtschaftlichen Führung der Einrichtung nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

Es werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70 % des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine Schülerbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen.

VI.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen des OÖ Hilfswerks ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal des OÖ Hilfswerks. Die pädagogische Leitung des Betreuungsteils obliegt der Schule.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

VII.

Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten legt der Schulerhalter in Absprache mit der Schule fest.

VIII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Monats mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Schüler-Nachmittagsbetreuung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

IX.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

St. Georgen i.A., am

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin

Ferdinand Aigner
Bürgermeister

Mag. Doris Weiglein
Bereichsleiterin Kinder/JugendFamilie

Martina Hinke
Leiterin Familien- und Sozialzentrum

Debatte:

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob die 2% Einsparung bei den Kosten in Zahlen definiert werden können.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass diese Zahlen erst definitiv beim Rechnungsabschluss bekannt sein werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 09. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Untermietvertrages für die Räumlichkeiten in Top 2.05 (Attergaustraße 55, 1. OG); Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt (Top 09.) wird von Herrn Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 13.12.2022 abgesetzt.

TOP 10. Vergabe des Umbaus des Basis-Kommandofahrzeuges der FF St. Georgen im Attergau; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2022 wurde ein Mercedes Sprinter Tourer 319 CDI Standard mit 140kW für die FF St. Georgen im Attergau als Basisfahrzeug für das neue Kommandofahrzeug beschlossen. Dieses Fahrzeug muss nach der Auslieferung zu einem Feuerwehrfahrzeug umgebaut werden.
Als Grundlage der Ausschreibung diente ein, durch die FF St. Georgen im Attergau besichtigtes Kommandofahrzeug der FF Regau, welches den Anforderungen der FF St. Georgen genau entspricht.
Zur Angebotslegung wurden die Firmen ATOS MT GmbH, Lagermax Lagerhaus und Speditions AG sowie die Rosenbauer Österreich GmbH eingeladen.
Die Firma Lagermax legte ein Angebot vor, welches sich leider bei genauerer Prüfung in mehreren Punkten von den anderen unterschied und somit nicht vergleichbar war.
Nach Gesprächen mit den Herstellerfirmen und einer genauen Prüfung der Angebote durch die Feuerwehr, ging die Firma ATOS MT GmbH als Bestbieter mit einer Angebotssumme von 57.502,56 brutto hervor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 05. Dezember 2022 den

Antrag,

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erteilt der Firma ATOS MT GmbH, Am Unterfeld 9, 4844 Regau, aufgrund des Angebotes vom 24. November 2022, iHv brutto € 57.502,56 nach dem Ergebnis der Angebotsprüfung, sowie der Bestbieterermittlung, den Zuschlag zum Umbau des bestellten Basisfahrzeuges.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

GR Franz Schneeweiß verlässt den Saal - 20:54 Uhr

TOP 11. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede" – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3192/11 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern zu können.
In der GR-Sitzung vom 13.09.2022 wurde unter Top 16. der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstückes 3192/11 von der Gemeinde St. Georgen i. A. an Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner genehmigt.

Mit E-Mail vom 29.09.2022 teilte Herr Feldbacher der Marktgemeinde St. Georgen i. A. jedoch mit, dass er – aus privaten sowie finanziellen Gründen – vom Kauf des gegenständlichen Grundstückes zurücktreten möchte.
In der GR-Sitzung vom 25.10.2022 (Top 13.) wurde daraufhin dem Vertragsrücktritt zugestimmt, der GR-Beschluss vom 13.09.2022 über die Genehmigung des Kaufvertrages der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Herrn Feldbacher und Frau Renner wurde aufgehoben und die Rückabwicklungsurkunde zum Kaufvertrag vom 15.9./23.9.2022 wurde genehmigt.

Folgende Gemeindebürger möchten nun das GSt. 3192/11 (ON 30) kaufen:

- Herr DI Patrick Hemetsberger, geb. 18.12.1990 und Frau Stephanie Höller, geb. 09.04.1990, beide wohnhaft in 4880 St. Georgen i. A., Lohen 86/7, möchten das Grundstück 3192/11, KG 50011 St. Georgen i. A., von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.
  Das Flächenausmaß des GSt. 3192/11 beträgt 508 m² und der Kaufpreis daher

€ 71.120,-- (€ 140,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 73.694,--.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3192/11 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn DI Patrick Hemetsberger und Frau Stephanie Höller, als kaufende Parteien, abzuschließen.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. Dezember 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daraufhin den

Antrag,

den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/11 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Herrn DI Patrick Hemetsberger, geb. 18.12.1990 und Frau Stephanie Höller, geb. 09.04.1990, beide whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Lohen 86/7, als kaufende Parteien, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:56 Uhr

GR Brigitte Wahrstätter verlässt den Saal – 20:56 Uhr

TOP 12. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede"); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger,** informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern der Siedlung „Hammerschmiede" Baulandsicherungsverträge abzuschließen, welche durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen sind.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022 wurde bereits ein Baulandsicherungsvertrag mit Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner, das GSt. Nr. 3192/11 betreffend, genehmigt.

Durch den Vertragsrücktritt von Gottfried Feldbacher und Sylvia Renner und die in der Folge in der GR-Sitzung vom 25.10.2022 (unter Top 13.) erfolgte Aufhebung des BLSV, ist – durch den Grundstückskauf von DI Patrick Hemetsberger und Stephanie Höller – der neuerliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages für GSt. Nr. 3192/11 erforderlich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 13. Dezember 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Brigitte Wahrstätter ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger,** stellt sohin den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Baulandsicherungsvertrag über das Grundstück Nr. 3192/1 mit DI Patrick Hemetsberger und Stephanie Höller, beide whft. in 4880 St. Georgen i. A., Lohen 86/7, genehmigen.

GR Brigitte Wahrstätter nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:58 Uhr

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 13. Allfälliges

GV Herbert Hamader erkundigt sich, welche Grundstücke im Bereich „Hammerschmiede" noch frei sind.

Bgm. Ferdinand Aigner zeigt dies anhand des Bebauungsplanes Nr. 48 (frei sind die Grundstücke mit den ON 1, 2, 3, 5 und 6).

GR Sarah Maria Steiner ersuch den Gemeinderat, das Sitzungsgeld der aktuellen Sitzung an den Sozialfonds zu spenden. Weiters ersucht Sie die Mitarbeiter/-innen des Gemeindeamtes, via Social Media einen Spendenaufruf für den Sozialfonds zu machen.

Alle anwesenden (Ersatz-)Gemeinderäte sind ebenfalls dafür, das Sitzungsgeld an den Sozialfonds der Gemeinde zu spenden.

GR Norbert Schweizer findet es schade, dass die Arbeit des Sozialhilfeverbandes in einer Wortmeldung schlecht gemacht wurde.

GR Franz Schneeweiß wünscht im Namen der FPÖ ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bei der letzten GR-Sitzung wurde über vier Parkplätze im Ortszentrum gesprochen, welche mit „Parken verboten"-Tafeln deklariert sind. Er erkundigt sich nach dem Stand der Dinge.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es eine Grenzfeststellung geben wird.

GR Franz Schneeweiß erklärt, dass sich die Leute nicht trauen, dort zu parken. Jetzt in der Weihnachtszeit wären Parkflächen wichtig, weil die Attergaustraße mehr frequentiert ist.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass Anrainer der Pausingergasse mit der aktuellen Verkehrsregelung nicht zufrieden sind. Das Problem wurde noch nicht gelöst.

GV Martin Plackner erklärt, dass die Verordnung noch nicht vom Sachverständigen retourniert wurde.

GR Ing. Johann Wintereder möchte wissen, ob man bereits, bezüglich des Zaunes beim Spielplatz „Stöckl Leitn", eine Resonanz ziehen kann und ob es Rückmeldungen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger an das Gemeindeamt gibt.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, ob beim Zaun des Spielplatzes „Stöckl Leitn" noch Schlösser angebracht werden. Außerdem weist er darauf hin, dass beim Parkplatz ständig Autos stehen, die eigentlich nicht dort parken dürften.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass diese nicht im Auftrag enthalten waren.

GR Brigitte Wahrsätter teilt mit, dass niemand das Schild beim Parkplatz liest. Durch den Zaun ist auch das Ausparken beim Wohnblock schwierig geworden.

GR Mag. Christoph Strobl bedankt sich im Namen der ÖVP-Fraktion für die gute Zusammenarbeit und wünscht besinnliche Feiertage.

GV Martin Plackner meint, dass heuer massive Arbeit im Gemeinderat geleistet wurde, was man an den zahlreichen Sitzungen erkennen kann. Nun geht das Jahr zu Ende und wir haben uns ein paar Wochen Pause verdient. Er wünscht, auch im Namen der Grünen Fraktion, schöne Feiertage und hofft weiterhin auf gute Zusammenarbeit.

GR Sarah Steiner wünscht im Namen der SPÖ-Fraktion schöne Feiertage und einen guten Rutsch und hofft auf gute, teamfähige Gespräche.

Bgm. Ferdinand Aigner möchte auch noch die besten Wünsche für Weihnachten aussprechen. In der ersten Sitzung im neuen Jahr wartet das Budget auf den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Damit hat die Gemeinde noch zu kämpfen. Beim „Freizi" entsteht ein sehr großer Abgang. Die Energiekosten steigen auch enorm, dies kann mit dem Anschluss an die Nahwärme abgefedert werden.

Es gibt viele Familien, die sich Mietzinszahlungen nicht mehr leisten können. Es ist wichtig, dass die zuständigen Personen für den Sozialfonds wieder neu besetzt werden. Er bittet daher um ein Gespräch mit den Fraktionsobleuten. Auch im Gemeindebudget soll es eine entsprechende Reserve für den Sozialfonds geben.

Die aktuellen Entwicklungen bzw. die Inflation wird die Gemeinde und die Gemeindefinanzen fordern und wird daher nichts mehr investiert werden können. Es ist notwendig, dass wir alle zusammenhelfen und dann werden wir auch das nächste Jahr meistern.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:17 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 12. JAN. 2023 (= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:

Haubentratz .....

(VB Elke Haubentratz)

Der Vorsitzende:

.....

(Bgm. Ferdinand Aigner)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12. JAN. 2023 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....

(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion

.....

(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion

.....

(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:

.....

(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 24. JAN. 2023

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 26. JAN. 2023

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat